

Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

A) Problem

Die anstehende Verschiebung des Termins für die Auszahlung der Bezüge vom 15. eines jeden Monats auf den Monatsletzten ab Dezember 2004 im Tarifbereich erfordert entsprechende Konsequenzen bei der Zahlung der Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare. Abweichende Zahltag für Rechtsreferendare sind aus technischen Gründen nicht machbar.

B) Lösung

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird der Zahlungszeitpunkt für die Unterhaltsbeihilfe für Rechtsreferendare ab Dezember 2004 vom 15. auf den letzten Tag des Monats verschoben.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes

§ 1

In Art. 3 Satz 3 des Gesetzes zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529, BayRS 302-1-J), geändert durch § 21 des Gesetzes vom 24. Dezember 2002 (GVBl S. 962), wird das Wort „15.“ durch die Worte „letzten Tag“ ersetzt.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am 1. Dezember 2004 in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

Durch den 78. Tarifvertrag zur Änderung des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 31. Januar 2003 wurde § 36 BAT dahingehend geändert, dass die Bezüge statt am 15. am letzten Tag eines jeden Monats zu zahlen sind. Ferner wurde § 36 BAT eine Protokollnotiz Nr. 3 angefügt, wonach die Umstellung des Zahltages nur im Monat Dezember eines Jahres beginnen kann. Entsprechendes gilt für die sonstigen Manteltarifverträge. Für den Bereich des Freistaates Bayern wird aufgrund einer Entscheidung des Bayerischen Staatsministers der Finanzen der Zahlungszeitpunkt im Dezember 2004 auf den Monatsletzten verschoben werden.

Rechtsreferendare leisten gemäß Art. 1 SiGjurVD den juristischen Vorbereitungsdienst in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab. Sie erhalten eine monatliche Unterhaltsbeihilfe, die gemäß Art. 3 Satz 3 SiGjurVD am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat und damit zum selben Zeitpunkt wie bei Arbeitnehmern im Tarifbereich gezahlt wird; tarifrechtliche Regelungen sind auf sie nicht anwendbar. Ohne Änderung der Vorschrift würden ab Dezember 2004 die Zahlungszeitpunkte für Rechtsreferendare einerseits und Arbeitnehmer andererseits auseinanderfallen. Zwei unterschiedliche Zahltage würden aber den Zielen der Verwaltungsvereinfachung widersprechen und wären aus technischen Gründen nicht machbar. Deshalb muss auch für Rechtsreferendare ab Dezember 2004 der Zahltag für die Unterhaltsbeihilfe auf den Monatsletzten verschoben werden.

B. Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Eine Zahlung der Unterhaltsbeihilfe zum Monatsletzten ist ohne die vorgesehene Änderung des Art. 3 Satz 3 SiGjurVD nicht möglich. Im Falle einer bloßen Aufhebung des Art. 3 Satz 3 SiGjurVD wären gemäß Satz 4 dieser Regelung die besoldungsrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden, mit der Folge, dass die Unterhaltsbeihilfe monatlich im Voraus ausbezahlt wäre (§ 3 Abs. 5 Satz 1 BBesG). Zur Beibehaltung des einheitlichen Zahlungszeitpunkts für Arbeitnehmer und Rechtsreferendare (vgl. oben A.) ist die vorgesehene gesetzliche Regelung deshalb zwingend notwendig. Kosten entstehen durch diese Änderung nicht.